

Verwaltungsgerichtshof

Zlen. A 2012/0001 bis 0007-1

(2010/10/0157 bis 0163)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner und Senatspräsident Dr. Stöberl sowie die Hofräte Dr. Rigler, Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, in den Beschwerdesachen der Stadt Wien, Wiener Krankenanstaltenverbund, 1030 Wien, Thomas Klestil Platz 7/1, gegen die Bescheide der Umlagenschiedskommission der Österreichischen Apothekerkammer jeweils vom 13. Oktober 2009, Zl. I 7/5-817/09, betreffend Vorschreibung der Kammerumlage 2009 für die Anstaltsapothek A (Zl. 2010/10/0157), für die Anstaltsapothek B (Zl. 2010/10/0158), für die Anstaltsapothek C (Zl. 2010/10/0159), für die Anstaltsapothek D (Zl. 2010/10/0160), für die Anstaltsapothek E (Zl. 2010/10/0161), für die Anstaltsapothek F (Zl. 2010/10/0162) sowie für die Anstaltsapothek G (Zl. 2010/10/0163), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der

A n t r a g

gestellt, § 2 lit. b der Umlagenordnung der Österreichischen Apothekerkammer, beschlossen von der Delegiertenversammlung am 12. Juni 2003 (kundgemacht in der Österreichischen Apotheker-Zeitung (ÖAZ) 2003, Nr. 13, 628), als gesetzwidrig aufzuheben.

(29. Februar 2012)

B e g r ü n d u n g :

Mit den Bescheiden der Umlagenschiedskommission der Österreichischen Apothekerkammer vom 13. Oktober 2009 wurde der Stadt Wien, Krankenanstaltenverbund, für die Anstaltsapotheken der oben genannten Krankenanstalten die Apothekerkammerumlage für das Jahr 2009 vorgeschrieben. Begründend wurde unter anderem ausgeführt, § 2 lit. b der Umlagenordnung bestimme als Maximalhöhe der Umlage, dass 0,5 ‰ des im Vorjahr für die Anstaltsapotheke getätigten Wareneinkaufes nicht überschritten werden dürfe. Der Wortlaut dieser Bestimmung umfasse den gesamten Wareneinkauf für die Anstaltsapotheke und lasse keinen Spielraum dahingehend zu, dass einzelne Positionen auszuschneiden wären. Entgegen der Auffassung der beschwerdeführenden Partei seien daher auch "Medizinprodukte und krankenhausspezifische Waren" und nicht nur Arzneimittel und apothekenpflichtige Waren umfasst. Vielmehr hätten die §§ 2 und 4 der Umlagenordnung "uneingeschränkt den getätigten Wareneinkauf einer Anstaltsapotheke zum Inhalt" und sei demgemäß die Umlagenvorschreibung vorzunehmen.

Gegen diese Bescheide richten sich die zu den hg. Zlen. 2010/10/0157 bis 0163 protokollierten Beschwerden, in denen sich die beschwerdeführende Partei im Recht auf "korrekte Vorschreibung der Apothekerkammerumlage" für 2009 betreffend die genannten Anstaltsapotheken verletzt erachtet.

Die belangte Behörde legte die Akten der Verwaltungsverfahren vor und erstattete Gegenschriften, in denen sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerden beantragte.

Bei der Entscheidung darüber, ob die von der beschwerdeführenden Partei behauptete Rechtsverletzung vorliegt, hat der Verwaltungsgerichtshof auch die den angefochtenen Bescheiden zu Grunde liegende Bestimmung des § 2 lit. b der Umlagenordnung der Österreichischen Apothekerkammer, beschlossen von der

Delegiertenversammlung am 12. Juni 2003, ÖAZ 2003, 628, anzuwenden, die daher präjudiziell im Sinne des Art. 139 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 89 Abs. 2 und Art. 135 Abs. 4 B-VG ist.

In der Sache schließt sich der Verwaltungsgerichtshof jenen Bedenken an, die der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 15. Dezember 2011, B 482/11 ua, zum Ausdruck gebracht hat. Es war daher - nach Beschlussfassung über die Verbindung der vorliegenden Beschwerden zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung - der Antrag gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG zu stellen.

W i e n , am 29. Februar 2012